



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 02.12.2024

Sachb.: Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA

Tel.: +43 57 600-2416

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-18/35

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: PV-FFA Nickelsdorf II ImWind - Genehmigungsbescheid Anlagenteil I

Bescheid

Über den Antrag der ImWind PV HT GmbH & Co KG, Josef-Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nickelsdorf II ImWind – Anlagenteil I ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von rund 13,9 ha, bestehend aus 18.686 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 13,08 MWp, auf den Grundstücken Nr. 2534/47 und 2534/36 der KG Nickelsdorf, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Gemäß § 22e Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF wird festgestellt, dass kein Vorhaben gem. § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt.

III.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

IV.

Für die mündliche Verhandlung am 02.09.2024, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 65,60 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis
 - A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
 - B.01.00-01 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
 - B.02.00-00 Übersichtslageplan [A3]
 - B.03.00-01 Belegungsplan [A0]
 - B.04.00-00 Schema Anlagenschnitt [A3]
 - B.05.00-00 Bestätigung Netzzugang Netzparallelbetrieb Anlagenteil I
 - B.05.01-00 Bestätigung Netzzugang Netzparallelbetrieb Anlagenteil II
 - B.06.00-00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter
 - B.07.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
 - C.01.00-00 Netzberechnung
 - C.02.00-00 Geotechnischer Bericht
 - C.03.00-00 Blendgutachten und Sichtbarkeitsanalyse
 - C.04.00-00 Stellungnahme Risiko Eisfall Wind-PV-Anlage
 - D.01.00-00 Datenblatt Trägersystem
 - D.02.00-00 Datenblatt PV Modul
 - D.03.00-00 Datenblatt Kabel
 - D.04.00-00 Datenblatt String Inverter
 - D.05.00-00 Datenblatt AC Combiner Box
 - D.06.00-00 Datenblatt Smart Transformer Station
 - D.07.00-00 Konformitätserklärung EG - Maschinenrichtlinie
 - D.08.00-00 Stellungnahme Risikoanalyse Tracker
 - D.09.00-00 Schnittstelle Maschinenbau – Hochbau
-
- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis
 - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
 - 03.00-00 Projektbeschreibung
 - 04.00-00 Übersichtslageplan [A3]
 - 05.00-01 Belegungsplan [A0]
 - 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens
 - 07.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
 - 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse
 - 09.00-00 Fachbeitrag Ökologie

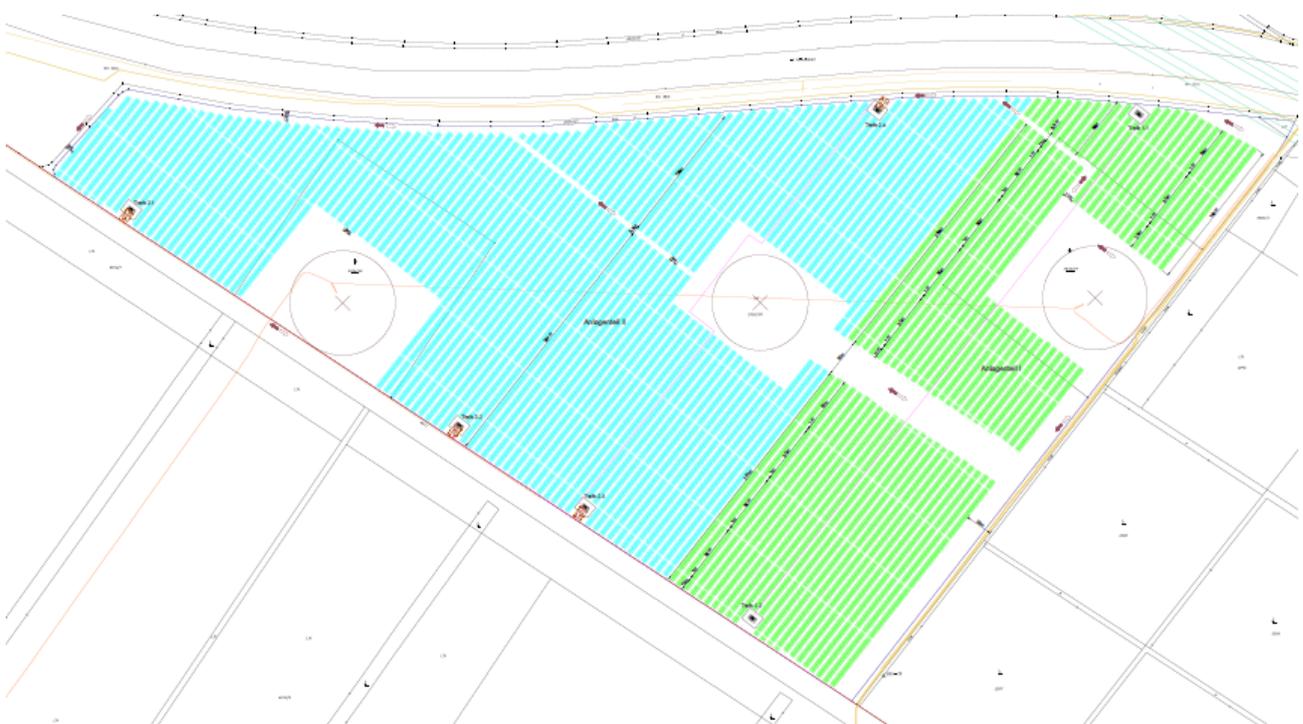
Anlagenbeschreibung:

Die Konsenswerberin plant im Burgenland, Bezirk Neusiedl am See, in der Gemeinde Nickelsdorf, die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-FFA) mit einer Engpassleistung von rd. 37 MW. Zweck des Projekts ist die Erzeugung von nachhaltigem elektrischem Strom aus

Sonnenenergie (=Primärenergie) durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Es handelt sich um eine netzgekoppelte, freistehende Photovoltaikanlage mit Volleinspeisung.

Beschreibung	Kennzahl
Anlagenstandort	Gemeinde Nickelsdorf
Anlagenart Teil I	Netzparallelbetrieb / Volleinspeisung
Anlagenart Teil II	Netzparallelbetrieb / Volleinspeisung
Betreiberin	ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Projektfläche Summe	36,7 ha
Anlagenteil I	13,9 ha – 18.686 Module – 13,08 MWp
Wechselrichter – Anzahl	39 Stk.
Engpassleistung AC	12,87 MW
Anlagenteil II	22,8 ha – 34.720 Module – 24,30 MWp
Wechselrichter – Anzahl	73 Stk.
Engpassleistung AC	24,09 MW
Montagesystem	Einachsigt nachgeführtes System – Tracker
Modul – Type	Trinasolar Vertex N – 700wp
Modul – Anzahl (kumuliert)	53.406 Stk.
Modul – Gesamtleistung DC (kumuliert)	37,38 MWp
Engpassleistung AC (kumuliert)	36,96 MW
Wechselrichter – Type	Stringwechselrichter
Wechselrichter – Anzahl (kumuliert)	112 Stk.

Die PV-Freiflächenanlage ist in 2 Anlagenteile unterteilt (siehe B.03.00-01 Belegungsplan), der gegenständliche Bescheid bezieht sich auf Anlagenteil I (grün).



Die Projektfläche befindet sich südwestlich von der Ortschaft Nickelsdorf in der Eignungszone Nickelsdorf 3 gemäß der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden“ entnommen werden (LGBl. Nr. 90/2023, Pkt 23 der Anlage 1 der Eignungszonen-VO). Die Konsenswerberin verfügt über die entsprechenden Übereinkünfte mit den EigentümerInnen der Anlagengrundstücke. Sämtliche Anlagengrößen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Die gegenständlich geplante PV Anlage dient der Erzeugung von elektrischer Energie. Es wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 50 GWh (Anlagenteil I und II kumuliert) ausgegangen. Mit der Volleinspeisung können rechnerisch in etwa 13.300 Haushalte mit Strom versorgt werden. Das eingereichte Projekt unterstützt die Anforderungen der Bundes- und Landesziele durch die Steigerung der Erzeugung von Strom aus Photovoltaik und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimaziele.

Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze der Erzeugungsanlage gegenüber der Ableitungsanlage ist mit der jeweils letzten Schaltanlage eines Strangs der Erzeugungsanlage definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird. Der NAP befindet sich im Umspannwerk Zurndorf. Die Netzanschlusschreiben je Anlagenteil liegen dem Operat bei.

Bezeichnung	Elektrotechnische Vorhabensgrenze Erzeugungsanlage	Interne Verschaltung	Engpassleistung [MW]
Anlagenteil I UW Zurndorf Ableitung 1	Trafostation 1.1 (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel weggeführt)	Trafo 1.2 – 1.1	12,87
Anlagenteil II UW Zurndorf Ableitung 2	Trafostation 2.1 (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel weggeführt)	Trafo 2.1	6,60
Anlagenteil II UW Zurndorf Ableitung 3	Trafostation 2.2 (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel weggeführt)	Trafo 2.4 – 2.3 – 2.2	17,49

Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Im Projektgebiet besteht ein gut aufgeschlossenes Wegenetz, das für den Transport und die Anlieferung der Anlagenteile genutzt werden kann. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen je Anlagenteil beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

AUSBAU VON ZUWEGUNG UND KABELLEITUNG (ERZEUGUNGSANLAGE)

Für die Zuwegung zu den Projektflächen werden überwiegend Bestandswege (Landstraße, Feldwege) benutzt. Gegebenenfalls werden Feldwege ertüchtigt und neue Wege innerhalb der Projektflächen geschottert ausgeführt. Die internen Kabeltrassen der Erzeugungsanlage verlaufen durch die Projektflächen. Die Längen der internen Erdkabel (30 kV) können der Netzberechnung entnommen werden. Die Kabel werden nach Möglichkeit mittels Pflugverfahren verlegt. Dabei wird der Untergrund mit einer Pflugschare geringfügig geöffnet und das Erdkabel in mind. 0,8 m Tiefe eingepflügt. Anschließend wird der Boden wieder verschlossen. In der Nähe von Einbauten bzw. bei fehlender Möglichkeit auf Pflugverfahren, werden die Kabel in offener Bauweise verlegt. Vor Beginn

der Bauarbeiten werden die Einbautenträger informiert und die Baumaßnahmen abgestimmt. Eine eventuelle Behinderung des Straßenverkehrs wird mit den örtlichen Behörden abgestimmt.

ZWECK DES VORHABENS UND BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL

Der Standort und die Grundstücke sind aus folgenden Gründen sehr gut für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage geeignet:

- Die Grundstücke sind zu großen Teilen verschattungsfrei und südlich ausgerichtet, wodurch eine ertragreiche Ausrichtung der PV-Anlage möglich ist.
- Durch die Lage im Randbereich der A4 - Ost Autobahn und der bestehenden Infrastruktur ist die leichte Zugänglichkeit für die Montage und allfällige Inspektionen oder Wartungsarbeiten sichergestellt.
- Der elektrotechnische Anschluss für die Erzeugungsanlage liegt in unmittelbarer Nähe der Projektflächen (etwa 3,5 km).
- Die geschätzte Globalstrahlung beläuft sich beim Standort Nickelsdorf II auf 1.259 kWh/m²a² (in Österreich durchschnittlich etwa 800-1200 kWh/m²a) und eignet sich daher sehr gut für Photovoltaik.

Erntefaktor und Energierücklaufzeit von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Studie des Fraunhofer ISE zu PV-Kraftwerken mit aktueller PV-Technologie (monokristalline PERC-Module) hat Energierücklaufzeiten von ca. einem Jahr für europäische Produktions- und Betriebsstandorte ermittelt. Bei einer beispielhaften Lebensdauer von 30 Jahren folgen daraus Erntefaktoren größer 20-. bedeutet, dass zumindest 20-mal so viel Energie erzeugt wird, wie für Herstellung, Nutzung, Erzeugung sowie Abbau der PV Anlage verbraucht wird³. Bei konventionellen Kraftwerken ist der "Erntefaktor" deutlich geringer, da während des Betriebes ständig Energie in Form von Rohstoffen (Gas, Kohle, Holz ...) zugeführt werden muss.

Beitrag zu Zielerreichung Erneuerbare und THG-Emissionen (EU, National)

Die österreichische Bundesregierung hat im Mai 2018 eine Klima- und Energiestrategie für Österreich „#mission2030“ beschlossen. Ein wesentliches Ziel davon ist die Erhöhung des Anteils an Erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 45-50% bis 2030 bzw. die Deckung des Stromverbrauchs bis 2030 mit zu 100% Erneuerbarer Energie (national bilanziell). Des Weiteren sollen, laut des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, zusätzlich 11 TWh Solarstrom produziert werden.

Standortwahl

Mit etwa 1.905 Sonnenstunden im Jahr (Klimadaten Station Neusiedl am See 1971-2000) eignet sich die Projektfläche sehr gut zur Gewinnung von Sonnenenergie.

BETRIEBSFÜHRUNG UND ANLAGENÜBERWACHUNG

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je Anlagenteil durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Die gesamte Anlage wird auf Grund der Rahmenbedingungen der überörtlichen Raumordnung und Vorgaben der Verordnung der Eignungszonen PV nicht eingezäunt. Es werden lediglich lokale,

sicherheitsbedingte Zäunungen um die Trafostationen, Wechselrichter und Anschlussboxen gesetzt, um sie vor Zugriff Unbefugter zu schützen.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

Isolationsüberwachung

Die Wechselrichter verfügen über die Schutzeinrichtung Isolationsüberwachung. Die Isolationsmessung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt, wenn kein Fehler vorliegt, erfolgt das Hochfahren und der Betrieb des Wechselrichters. Sollte während des Betriebs ein ISO-Fehler auftreten, wird dieser indirekt über andere Messungen (z.B. Stringstrommessung) erfasst. Der Wechselrichter fährt unverzüglich hinunter und startet automatisch einen neuen Hochfahrprozess inkl. Isolationsmessung. Sollte nun die Isolationsmessung negativ ausfallen, fährt der WR hinunter und schickt eine Fehlermeldung an die Betriebsführung. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Seite der PV-Anlage ein System mit Schutzklasse 2 Komponenten ist (System gegen Erde isoliert). Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen (ungefährlich für Menschen und Sachgüter). Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine sofortige Abschaltung des Wechselrichters, da eine niederohmige Verbindung zwischen Plus und Minus detektiert wird. Bei einem zweipoligen Kurzschluss bleibt der Wechselrichter ausgeschaltet.

Aufgrund dieser Maßnahmen kann auf eine fortlaufende Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

Geltende Normen und Vorschriften für den Betrieb der PV-Anlage

Es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in ihrer gültigen Fassung eingehalten, insbesondere sind dies:

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 (speziell Teil 7-712 PV-Anlagen)
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01

Weiters werden für den Betrieb der PV-Anlage auch folgende Normen und Vorschriften beachtet:

- Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen nach Vorlage der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 6
- Erstellung eines Anlagenbuches gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 1
 - Ein Prüfbefund wird dem Anlagenbuch beigelegt, in diesem sind auch die elektrischen Schutzmaßnahmen der Anlage angeführt.
- Die Anlagendokumentation wird ebenso ein einpoliges Übersichtsschaltbild enthalten, aus dem die Verschaltung der Module hervorgeht. Der Netzzutrittsvertrag wird der Anlagendokumentation ebenso beigelegt.
- Kennzeichnung der Anlage und Dokumentation der Leitungsführung gemäß OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01

Die entsprechenden Prüfungen garantieren, dass die Anlage elektrotechnisch sicher ist und es ist jedenfalls sichergestellt, dass die einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Module

Es werden insgesamt 53.406 Stück der nachfolgend angeführten Module oder gleichwertig verbaut.

Beschreibung	Trinasolar Vertex N – 700 W
Modell	Vertex N
Hersteller	Trinarsolar
Nennleistung	700
Material	Monokristallin Bifacial Dual Glass
Abmessung (l x b x h)	2.384 x 1.303 x 33 mm
Gewicht	38,3 kg
Temperaturbereich	-40°C / +85°C
U_Mpp	40,50 V
I_Mpp	17,29 A

Montagesystem und Modulanordnung

Für die Unterkonstruktion wird ein System der Firma Schletter eingesetzt. Bei dieser Ost-West ausgerichteten Aufständerung (Module) folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt, die wiederum an zwei Punkten der Querprofile befestigt sind. An diesen Querprofilen sind ebenfalls die Module. Für die Nachführung kommt ein netzgekoppelter 24 V (DC) Motor zum Einsatz.

Die Nord-Südwest verlaufenden Achsen werden mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Module können grundsätzlich insgesamt in einem Winkel von 120° ($\pm 60^\circ$ - Standardbetrieb) und variieren dementsprechend in der Höhe (Unterkante und Oberkante über Geländeoberkante (üGOK)). Die UK besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

Standardbetrieb:

Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand. Die Moduloberkante beträgt max. rd. 5 m üGOK, die Modulunterkante unterschreitet min. 1 m üGOK nicht.

Bewirtschaftungsbetrieb ($\pm 78^\circ$):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module in die maximale Position von $\pm 78^\circ$ und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Dieser Modus erfolgt ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur temporär. In diesem Modus überschreiten die Moduloberkanten geringfügig die Höhe von 5 m und haben eine Höhe von 5,13 m üGOK, die Modulunterkanten befinden sich 0,5 m üGOK.

Stringwechselrichter

Für die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzüblichen Wechselstrom wird ein Wechselrichter benötigt. Zum Einsatz kommen Wechselrichter des Typs SUN2000-330KTL-H1 von Huawei. Die Eckdaten des Wechselrichters können Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Allgemeine Daten Wechselrichter

Beschreibung	Huawei SUN2000-330KTL-H1
Maße in mm (B x H x T)	1.048 x 732 x 395
Gewicht	≤ 112 kg
Typ	Stringwechselrichter 3-phasig
Engpassleistung	330 kW
Nennspannung	800 V
Netzfrequenz	50 Hz

AC-Sammelschränke (AC Combiner Box)

Die WR-Ausgangskabel werden in AC-Sammelschränken verschalten und stellen das Bindeglied zwischen den Stringwechselrichtern und den Transformatoren dar. Ausgehend von den AC-Sammelschränken wird je ein Sammelkabel zu dem Transformator (NS Schaltfeld) im jeweiligen PV-Feld geführt. Es kommen AC-Sammler der Firma HPL Solar oder vergleichbare Produkte zum Einsatz. Die Eckdaten der AC-Sammelschränke können Tabelle 6 entnommen werden.

Tabelle 6: Allgemeine Daten AC Combiner Box

Beschreibung	AC Combiner Box 800 V
Maße in mm (B x H)	1.000 x 900
Nennspannung	Bis zu 800 V
Max. Anzahl WR	2

Smart Transformer Station

Die Smart Transformer Station von Huawei beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist im Containerformat ausgeführt (20' HC ISO Container) und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die Smart Transformer Station wird in einem Umkreis von 5 m eingezäunt.

Mittelspannungs-Transformator

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt. Die Wechselrichter werden auf der Niederspannungsseite der Smart Transformer Station angeschlossen. Der Transformator wandelt die Niederspannung der Wechselrichter in die Mittelspannung des Verteilnetzes um. Die eingesetzten Transformator-Typen können Tabelle 7 entnommen werden.

Tabelle 7: Allgemeine Daten Transformatoren

	JUPITER-6000K-H1	JUPITER-3000K-H1
Spannung [kV]	30	30
Netzfrequenz [Hz]	50	50
Leistung [kVA]	6.600	3.300
Gewicht [t]	< 23	< 15

Verkabelung der Anlagenteile

DC-Verkabelung

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Anschlussboxen zusammengeschlossen. Die einzelnen DC-Stringleitungen verlaufen dann unterhalb der PV-Module und werden in dafür vorgesehenen witterungsbeständigen Kabeltragsystemen/Kabelrinnen und/oder werden mittels Kabelkүнetten bis zu den Wechselrichtern geföhrt. Sie werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können oder alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen/Kabelkanälen geföhrt. Kennwerte können Tabelle 8 entnommen werden.

Tabelle 8: DC-Kabel Kennwerte

Beschreibung	Kennzahl
Temperaturbereich	-40°C bis +90°C
Nennspannung	1,0/1,0 kV AC 1,5/1,5 kV DC
Aufbau	Kupferlitze verzinkt, fein drahtig nach DIN VDE 0295 Klasse 5 und IEC 60228 cl. 5 <ul style="list-style-type: none">• Doppelt isoliert• Isolation: vernetztes Spezialcompound• Mantel: vernetztes Spezialcompound• Mantelfarbe: schwarz, rot oder blau
Weitere Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none">• erfüllt Schutzklasse II• UV-beständig• ozonbeständig• erdverlegbar

Die DC-Steckverbindungen der Kabel von Typ „Photovoltaik-Steckverbinder - PV-C1M-C-HSG – 1050770“ der Firma Phoenix weisen ebenfalls eine Bemessungsspannung von 1.500 V auf. Es werden max. 26 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 18 Strings in einem Wechselrichter verschalten. Pro MPP-Tracker werden max. 3 Strings angeschlossen.

AC-Verkabelung

Die Ausgangskabel der Wechselrichter (AC-Seite) werden in Kabelkүнetten (Erdkabel) zu den AC Combiner Boxen geföhrt. Von den AC Combiner Boxen werden die Kabelsysteme zur jeweiligen Modulstation verlegt (Erdkabel) und dort auf der NS-Verteilung angeschlossen. Die Trafostationen werden auf der Mittelspannungsebene ebenfalls mit Erdkabel miteinander verschalten. Von der jeweils letzten MS-Schaltanlage eines Erzeugungsstrangs erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie zum NAP.

Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

Kommunikationskabel & Datenaustausch

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an verschiedenen Stellen an Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Es werden Kommunikations- und Überwachungsgeräte installiert. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der PV-Anlage sicherstellen. Des Weiteren werden die Anlagenteile, die im Netzparallelbetrieb laufen, im UW Zurndorf an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkeinrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu dem Solarparkrechner (Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann.

Baubeschreibung

Statische Bewertung

Vor Errichtung der PV-Anlage werden von einem dafür befugten Unternehmen Rammbohrungen im Projektgebiet vorgenommen und die Ausführungsstatik unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 und ÖNORM B 1991-1-1 (Nutzlasten), ÖNORM EN 1991-1-4 und ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten), ÖNORM EN 1991-1-3 und ÖNORM B 1991-1-3 (Schnee- und Eislasten) erstellt.

Montage des Systems

Nach der Errichtung der Aufständigung werden die PV-Module auf der Unterkonstruktion befestigt. Die DC-Leitungen der PV-Module werden in einem eigenen Kabelkanal oder in Gittertassen entlang der Unterkonstruktion zu den Wechselrichtern geführt. Die WR werden am Montagesystem unter den Modultischen angebracht.

Baubeschreibung Smart Transformer Station

Die Smart Transformer Station ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Zum Einsatz kommen die in Tabelle 9 beschriebenen Stationen.

Tabelle 9: Allgemeine Daten Jupiter Smart Transformer Station

Beschreibung	Smart Transformer Station JUPITER-6000K-H1	Smart Transformer Station JUPITER-3000K-H1
Maße in mm (LxBxH)	6.058 x 2.438 x 2.896	
Gewicht in t	< 23	< 15
Typenbezeichnung	JUPITER-6000K-H1	JUPITER-3000K-H1

Die Anlage wird, um den Erfordernissen der EignungszonenVO zu entsprechen, nicht eingezäunt. Die Smart Transformer Stations werden jedoch separat eingezäunt, um sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dieser mindestens 1,80 m hohe Zaun wird in einem Abstand von mindestens 5,0 m um die MVPS errichtet. Die Zaunverankerung erfolgt nach örtlichen Gegebenheiten. Die Zaunsteher sollen entweder wie die Unterkonstruktion der PV Anlage mittels Ramme in den Untergrund eingetrieben werden oder mittels rückstandslos entfernbaren Schraubfundamenten verbunden werden.

Untergrundverhältnisse:

Zur Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen notwendig sein, werden diese vor der Anlieferung an den jeweiligen Aufstellorten durchgeführt. Sollten bodenverbessernde Maßnahmen notwendig sein, z.B. Kiesaufschüttungen und/oder Verdichtung des Bodens mittels Rüttelplatte, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt. Ein maximal 30 cm dickes Splittplanum mit einer Verdichtung von 98% und einer Bodenpressung von 150 kN/m² wird vor Aufstellung der Stationen hergestellt. Das Planum hat eine Ausdehnung von ca. 3,60 m x 7,30 m. Die Station steht auf 6 Auflagepunkten. 4 der Auflagepunkte befinden sich an den äußeren Eckfüßen, 2 der Auflagepunkte unter dem Raum des Transformators.

Die Regelfundamente werden entsprechend dem Gewicht des Produkts dimensioniert. Die Eingrabungstiefe der Fundamente wird den statischen Erfordernissen angepasst.

Elektrische Schutzeinrichtungen

Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung.

Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen Schutzrelais der Firma Compact Electric Typ CDMRE 100 oder technisch gleichwertige Produkte zum Einsatz. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01.

Blitzschutz und Potenzialausgleich

Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, sofern der interne Blitzschutz ausreichend ausgelegt wird. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen

werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Die Niederspannungshauptverteiler in den MVPS werden ebenfalls mit Überspannungsableitern ausgestattet. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starkem NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird. Die Erdungsanlage wird gemäß OVE E 8014 (2019) und OVE E 8383 (2000) ausgeführt.

Brandschutz

Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:

Von Nickelsdorf aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) sind die Anlagen über die Wege der Nickelsdorf-Neubruhacker erreichbar. Die konkreten Feuerwehruzugänge und Fahrtwege sind mit Pfeilen im Belegungsplan gekennzeichnet.

- Die Errichtung der MVPS und MS-Schaltanlagen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01.
- Die zusammenhängenden Modultische werden, in Anlehnung an OIB Richtlinie 2 (2019) Punkt 3, bzw. OIB Richtlinie 2.2 (2019) Punkt 4, mit Brandabschnitten versehen, die durch einen mind. 1 m breiten Gang unterteilt sind.
- Zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf demselben, oder benachbarten Grundstücken wird ein Abstand von mindestens 4 m eingehalten.
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte, sowie die Modulreihen werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe erfolgt.
- Fahrwegsbreiten und Kurvenradien werden entsprechend der TRVB 134 F ausgeführt.

BEWIRTSCHAFTUNG DER FLÄCHEN

Die PV-Anlage ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. die Flächen zwischen den Trackerreihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Durch die gewählte Belegung können entsprechende Gerätschaften und Werkzeuge für den landwirtschaftlichen Nutzen eingesetzt werden. Hierfür kommen im Vorfeld abgestimmte, geeignete Gerätschaften zum Einsatz, die nur durch unterwiesenes / geschultes Personal in Zusammenhang mit PV-Anlagen bedient werden dürfen. Externe Personen, die Wartungsarbeiten an der Anlage vornehmen, werden im Vorfeld auf das richtige Verhalten eingeschult. Eine Bewirtschaftung der PV-Flächen durch ungeschultes / nicht unterwiesenes Personal ist nicht vorgesehen. Durch entsprechende Unterweisungen / Schulungen wird das Personal auf verbleibende mögliche Verletzungsgefahren durch Befestigungselemente (z.B. Scharfe Kanten) hingewiesen.

Zu den benachbarten Flächen (mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung) stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wenn die benachbarten Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, werden die Module in einer Mindestentfernung von 4,0 m errichtet. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Anlage durch benachbarte Bewirtschaftung geschädigt wird.

SONSTIGE EINRICHTUNGEN

Die Betriebs- und Lagercontainer befinden sich in unmittelbarer Nähe des Projektgebiets PV Mönchhof. Die genauen Standorte der Betriebscontainer je Anlagenteil werden vor Betriebsbeginn der Behörde bekannt gegeben. In den Betriebscontainern befinden sich die Solarparkrechner und das Anlagenbuch inkl. Anlagendokumentation.

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant.

AUSWIRKUNGEN AUF UMWELT

Schutz von Menschen und Anlage

Das Projektgebiet wird nicht eingezäunt. Es werden daher bei jeder Zufahrtsmöglichkeit Warnhinweise und Schilder mit Betretungsverbot für Unbefugte aufgestellt. Sämtliche elektrische Betriebsmittel und Zugänge zu elektrischen Betriebsmitteln werden fachgerecht (mit Sicherheitsschlössern) versperrt und Unbefugten unzugänglich gemacht. Alle Kabelleitungen werden berührungssicher ausgeführt.

In den Hauptzufahrten zur Anlage werden Warnschilder für bewegliche Teile (bewegliche Unterkonstruktion) angebracht. Das System bewegt sich sehr langsam (1,4 min für 3° Neigungswinkel), eine schnelle oder überraschende Bewegung kann ausgeschlossen werden. Dem Operat liegt eine Risikoanalyse des Herstellers bei, eine Quetschgefahr wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Für eine Sicherung der Anlage vor etwaigen Diebstählen wird die Anlage mit einem geeigneten Diebstahlssicherungssystem ausgestattet. Dieses soll aus einem kombinierten Videoüberwachungs- und Radarüberwachungssystem bestehen, beispielsweise mit den Komponenten Videra 2 MP Netzwerk Bullet Kamera, HIKVISION 4 MP Speed Dome Kamera, Radarsensor SR-150-C 5.8GHz Sensor sowie Radarsensor Scepter-C 5.8GHz Sensor. Die Überwachungseinrichtungen werden dabei entlang der Grundstücksgrenzen auf ca. 6,0 m hohen Ständern angebracht, die Sensoren und Kameras sind dabei auf die Modulflächen ausgerichtet und werden remote von einem dafür beauftragten Security-Unternehmen überwacht. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit dem für den Solarparkrechner vorgesehenen Container (bei PV Mönchhof) verbunden und kann über einen Systemrechner an den Internetanschluss angebunden werden.

Es befinden sich 3 Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nähe der geplanten PV-Freiflächenanlage. Es wird mindestens der Radius des Rotorüberstrichs nicht mit PV-Anlagenteilen bebaut (Siehe Belegungsplan). Die PV-FFA erfolgt im Betrieb vollautomatisch, d.h. es ist kein Personal dauerhaft vor Ort erforderlich. Etwaige Schalt- und/oder Wartungsarbeiten erfolgen primär bei den Wechselrichtern und Trafostationen.

Sämtliche Arbeiten während des Betriebes der PV-Anlage (z.B. Wartung/Service und Grünpflege) erfolgen nur dann, wenn kein Eisansatz bei den WEA erkennbar ist. Im Bau der Anlage wird darüber hinaus vorgesehen, dass dieser nur außerhalb von Zeiten mit Vereisung an den höhenrelevanten Strukturen (WEA) erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen ist jedenfalls gewährleistet, dass es zu keinen relevanten Veränderungen hinsichtlich der Gefährdung von Menschen durch Eisfall von den höhenrelevanten Strukturen (WEA) kommt, da auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen auch eine Nutzung vorliegt, die nicht ganz ohne menschliche Aktivität möglich ist. Eine Stellungnahme bezüglich des Risikos von Eisfall von den WEA für eine PV-Anlage ist bereits für das bewilligte PV-Projekt „Nickelsdorf Süd“ erstellt worden – da bei dem PV-Projekt Nickelsdorf II und

Nickelsdorf Süd dieselben Bedingungen vorliegen (PV-FFA in einem bestehenden Windpark), wurde diese Stellungnahme stellvertretend auch für dieses Projekt beigelegt.

Hinsichtlich der Gefahr, welche von den höhenrelevanten Strukturen (WEA) auf die PV Anlage selbst ausgeht (Sach- bzw. Eigentumsgefahr) ist festzuhalten, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von herabfallenden Stücken in schadensrelevanter Größe äußerst gering ist. Die Konsenswerberin erklärt sich bereit, etwaige daraus resultierende sehr seltene Schäden auf ihre eigenen Kosten zu beheben.

Schallemissionen Betriebsphase

Relevante Schallemissionen werden ausschließlich von Komponenten der Wechselrichter, den kleinen Motoren der Unterkonstruktion oder Trafostationen verursacht und sind nur in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar. Ortschaften sind mehr als einen Kilometer von der Anlage entfernt. Es sind daher keine für Anrainer:innen störende Schallemissionen und damit verbundenen Belästigungen zu erwarten.

Der Paulahof ist ca. 1800 m und der Edmundshof ca. 2200 m vom Rand des Projektgebietes entfernt, auch hier ist eine unzulässige Belästigung als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Bauphase

Während der Bauphase können folgende Belästigungen im unmittelbaren Umfeld auftreten:

- Lärm (vorwiegend durch Baustellenfahrzeuge)
- Staub- und Geruchsentwicklung (Aufwirbelungen und Abgase von Baustellenfahrzeuge)

Der Paula- und der Edmundshof befinden sich in der Nähe zum Projektgebiet. Während der Bauphase kann es zu geringfügigen Belästigungen (Lärm/Staubentwicklung) kommen, es sind jedoch keine unzumutbaren Belästigungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes zu erwarten.

Ortschaften sind mehr als einem Kilometer von der Anlage entfernt. Es sind keine für Anrainer:innen unzumutbare Belästigungen zu erwarten.

Straßenverkehr:

Die Autobahn A4 verläuft nördlich angrenzend an das Projektgebiet. Da während der Bauphase v.a. in extremen Trockenzeiten vermehrte Staubentwicklung entstehen kann, ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer entlang der A4 entsteht.

Lichtemissionen/Blendung

Solarzellen sind darauf ausgelegt das maximal mögliche Sonnenlicht zu absorbieren, um das Sonnenlicht für die Energieerzeugung zu nutzen. Übliche Transmissionswerte von Photovoltaik-Modulen liegen bei ca. 95%, die Reflektions- und Streuverluste können mit ca. 5% bewertet werden.

Aus Erfahrung werden diese Reflektions- und Streuverluste in einem bestimmten Abstand nicht mehr als Blendung empfunden, lediglich die Solarmodule werden heller wahrgenommen. Der Anteil des reflektierten Lichts kann aufgrund des steileren Einfallwinkels der Sonnenstrahlung bei Sonnenauf- und -untergang stärker wahrgenommen werden. Diese Reflexion ist jedoch vergleichbar mit jener von Wasseroberflächen mit dunklem Hintergrund.

Für das gegenständliche Projekt wurde eine Blend- und Sichtbarkeitsberechnung durchgeführt. Die Blendungsberechnung wurde mit „ForgeSolar“ durchgeführt, um das Ausmaß einer potenziellen Blendung und der Bewertung der Auswirkungen auf das Auge einschätzen zu können. Dieses Tool wurde von den in den USA ansässigen Sandia National Laboratories entwickelt. „ForgeSolar“ ist ein weltweit anerkannter Industriestandard und ein Bewertungsinstrument zur Bewertung der Blendung von Solarparks auf Objekte, Straßen- und Flugverkehr.

ForgeSolar verwendet Breiten- und Längskoordinaten sowie Höhendaten von Google Earth in Verbindung mit einer proprietären Algorithmus-Software zur Vorhersage des Sonnenstandes und des Sonnenwinkels zu verschiedenen Zeiten während des ganzen Jahres. Informationen wie Größe und Ausrichtung des PV-Moduls und Oberflächenreflexionsvermögen sowie der jeweiligen Immissionspunkte/-linien sind projektspezifisch einzugeben. Hindernisse (z.B. Baumgruppen o.Ä.) können ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Berechnung kann das wahrscheinliche Blendungspotential, die Zeit und Dauer sowie das Ausmaß einer möglichen Blendung, an einem nominierten Beobachtungspunkt vorhersagen. Hinsichtlich des Ausmaßes werden in diesem Programm 3 Stufen der Blendung vergeben:

- *Green glare*
 - geringes Nachbildpotential im Auge. Es entstehen Nebenwirkungen, die zwar spürbar sind, jedoch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen verursachen. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- *Yellow glare*
 - Potenzial für vorübergehende Nachbildwirkung im Auge. Es entstehen wesentliche Auswirkungen, die gemindert und / oder behoben werden müssen.
- *Red glare*
 - Potenzial für Netzhautverbrennungen (bleibende Augenschäden). Es entstehen dauerhafte nachteilige Auswirkungen, die eine Minderung oder Konstruktionsänderungen jedenfalls erforderlich machen.

In Österreich wird für die Beurteilung von Blendung ausgehend von PV Anlagen die OVE R 11-3 als Standard herangezogen. Demnach tritt Physiologische Blendung (Absolutblendung) je nach Adaptationszustand und Vorschädigung des Auges ab etwa 104 cd/m² auf. Dieser Wert ist etwa mit 1% der Leuchtdichte der Sonne von zumindest 106 cd/m² gleichzusetzen. In Abbildung 2 sind die jeweiligen Grenzwerte der 3 Blendungsstufen ersichtlich.

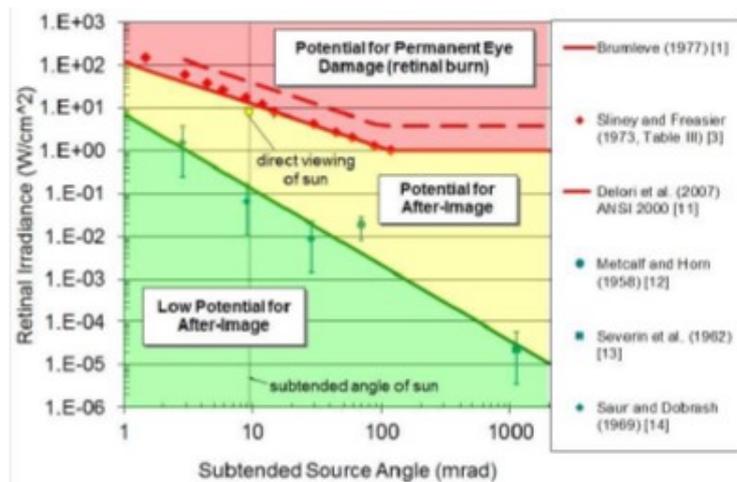


Abbildung 2: 3 Stufen der Blendungsgefahr bei Forge Solar in Abhängigkeit von Netzhautbestrahlungsstärke und Neigungswinkels der Quelle⁵

Aus Abbildung 2 kann entnommen werden, dass die Grenze zwischen „green glare“ und „yellow glare“ in etwa bei 1 % der Auswirkung der direkten Sonnenblendung liegt und somit das mit „yellow glare“ angegebene Blendungsmaß von „ForgeSolar“ mit dem in Österreich gem. OVE Richtlinie R 11-3 angegebenen Maß vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Blendung von Photovoltaikanlagen ist gem. OVE Richtlinie R 11-3 auf folgende 2 Situationen abzustellen:

1. Im Wohnbereich und am Arbeitsplatz (z.B. Schule, Büro) in Innenräumen von Bauwerken bzw. im Freien im unmittelbaren Wohnumfeld (z.B. Garten, Balkon, Terrasse).
2. Beim Lenken von Fahrzeugen

Bezüglich des ersten Punkts führt die Richtlinie aus: „Die optische Störung durch Absolutblendung im Wohn-, Erholungs- oder Arbeitsbereich erfordert daher aktive Abwehrmaßnahmen (wie z.B. ein Schließen von Vorhängen oder das Meiden eines bestimmten Aufenthaltsbereichs in der Wohnung für einen Zeitraum) und ist somit als Belästigung einzustufen, die nur zeitlich befristet zulässig ist. Bei Auftreten von Absolutblendung ist das zeitliche Auftreten daher insofern zu beschränken, als dass weder die Einwirkzeit von 30 Minuten pro Tag noch von 30 Stunden pro Jahr überschritten wird.“

Hinsichtlich des zweiten Punkts sind gemäß Richtlinie in folgenden Bereichen Blendungen unzulässig:

- Kreuzungen, auch Eisenbahnkreuzungen
- Straßenstellen mit Querungsachsen für Fußgänger und Radfahrer
- Unfallhäufungsstellen bzw. unfallauffällige Stellen
- Straßenstellen mit Verflechtungs- und Manöverstrecken
- Stellen mit Geschwindigkeitsinhomogenitäten

Beurteilung Blendung

Die Blendsimulation ergibt kein Auftreten von Absolutblendung bei den untersuchten Objekten im unmittelbaren Projektumfeld (Autobahn A4, Paulahof, etc.). Es wurde der *worst case* im Standardbetrieb ohne vorhandene Flora untersucht. PV-Anlagen mit Trackingsystem verwenden die Option Backtracking für Ertragsoptimierung. Backtracking bedeutet, dass die Module bei sehr niedrigen Sonnenständen (Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) einen Neigungswinkel von z.B. 0° besitzen, sodass die jeweiligen Modulreihen sich nicht selbst verschatten. Die Funktion Backtracking ist daher Blendungstechnisch als kritisch anzusehen, da lt. OVE Richtlinie R 11-3:2016-11-01 das Reflexionsgesetz anzuwenden ist. Die Funktion Backtracking ist allerdings verschieden programmierbar, d.h. es gibt die Möglichkeit, den Neigungswinkel bei sehr niedrigen Sonnenständen nicht auf 0° zu setzen, sondern z.B. auf 15° (Ost bei Sonnenaufgang / West bei Sonnenuntergang). Bei der gegenständlichen Untersuchung wurde ein Backtracking-Winkel von 0° angenommen. Im Bewirtschaftungsmodus, der nur wenige Tage im Jahr für kurze Zeit aktiviert wird, fahren die PV-Module pro Reihe gegengleich 78° an, um das Durchfahren eines Landwirtschaftsgeräts (z.B. Traktors) zu ermöglichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in diesen Ausnahmesituationen zu einem Auftreten von unzulässiger Absolutblendung (auf Anrainer oder Straßenverkehr) kommen wird. Dies könnte nur in Kombination mit einem sehr tiefen Sonnenstand auftreten, wo sich die Module in dieser Stellung stark selbst verschatten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die geplante PV-Anlage keine unzulässige Absolutblendung gem. OVE Richtlinie R 11-3:2016-11-01 entsteht. Es sind keine Sichtabschattungen geplant.

RECHTE DRITTER

Im Projektgebiet gibt es diverse Einbautenträger, die direkt und indirekt von der Errichtung der Anlage betroffen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten wird mit den entsprechenden Einbautenträgern Kontakt aufgenommen und die Bauarbeiten abgestimmt. Potenziell weitere Einbautenträger werden mit bekannt werden der zugehörigen Einbauten kontaktiert und die Bauarbeiten abgestimmt.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlagen sind gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlagen sind in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung sind die Anlagen einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlagen hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starke NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlagen sind wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Maschinenbau

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggs. PV-Anlagen ist der Behörde eine Betriebsanleitung vom Hersteller des Systems zur Nachführung (Trackingsystem) zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Ersatzmaßnahmen getroffen werden, um die Quetschgefahr durch das Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren für betriebsfremde, und vor allem für schützenswerte Personen (Kinder, behinderte Personen, etc.), auf ein vertretbares Risiko zu minimieren, wenn die Einzäunung des ggs. Projekts entfällt und sich die Gefahrenquelle zusätzlich in einer Höhe von unter 2700mm befindet. Anstelle der Betriebsanleitung ist die Übermittlung einer Risikoanalyse, gem. ÖNORM EN ISO 12100, möglich.
2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV- Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.

3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirkt.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind.
5. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
 - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektsgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Bei der Montage der Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 100 cm im Normalbetrieb zur Bewuchsfläche aufweisen.
2. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
3. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
4. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten. (z.B.: pflügen)
5. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 oder A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
6. Die Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
7. Die internen Fahrfläche für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
8. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten
9. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
10. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
11. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.:Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.

12. Für den Feuerwehreinsatz ist eine Notabschaltung der nachgeführten Anlagen zu errichten, um ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten. Dazu ist in einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Auslöseeinrichtung für Notabschaltung anzubringen, welche auf die gesamte Freiflächenanlage wirkt.
13. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen. (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist. (z.B.: C30)
14. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, Steppeniltis, usw.) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
3. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der PV-Fläche
Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen (z.B. Zufahrten, Wechselrichter, Manipulationsflächen) der PV-Fläche geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten in der PV-Fläche anzusäen.
4. Bodenschutz:
Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen.
Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen.

In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

5. Ausgestaltung der Flächen – Saatgut

Bei der Anlage des Grünlands (bewirtschaftete Flächen und Flächen im Bereich der Steier mit Hutweidecharakter) ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden, das einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung (inkl. einer voraussichtlichen Beweidung) und andererseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen-und/oder -weidenvegetation entspricht. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung der Begrünung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

6. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen.

Betriebsphase

7. Die landschaftspflegerische Begleitplanung incl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

Monitoring

8. Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

Vegetationsmonitoring:

Von mindestens 2 exakt festgelegten Probeflächen pro 10 ha PV-Projektfläche sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

Erfassung Vogelfauna

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler ...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Anhang I Arten) sind planlich darzustellen.

Sonstige Arten

Erhebungen der Vorkommen von Säugetieren, Reptilien, Tagfaltern und Heuschrecken zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr bzw. lt. Gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, anhand aussagekräftiger Transekte und des Aufsuchens geeigneter Biotope.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung

Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen

invasiver Neophyten sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen.

Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren.

Umweltbaubegleitung

9. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
 - Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen
 - Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
 - Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
 - Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen
 - Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz potentieller Vorkommen von Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, usw., sowie Pflanzenarten
10. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

Begründung

Die Antragstellerin, die ImWind PV HT GmbH & Co KG, Josef-Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 10.04.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nickelsdorf II, welche auf 6 Projektflächen, aufgeteilt auf 2 Anlagenteile, betrieben werden soll. Verfahrensgegenständlich ist hier nur der Anlagenteil I auf den Projektflächen 2534/47 und 2534/36 der KG Nickelsdorf im Ausmaß von rund 13,9 ha, bestehend aus 18.686 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung von rund 13,08 MWp.

Außerdem wurde gemäß § 22e NG 1990 die Feststellung beantragt, ob das Vorhaben ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen kann.

Es wurde daher am 02.09.2024 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie Stellungnahmen der Austrian Power Grid AG (APG) und des Referats Überörtliche Raumplanung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 25.11.2024)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Der gegenständliche Technische Bericht vom März 2024, betreffend Projekt PV FFA Nickelsdorf II ImWind der ImWind Erneuerbare Energie GmbH ist zur Ausführung geeignet. Die Erfüllung der Auflagen im ursprünglichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom März 2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom März 2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der PV FFA Nickelsdorf II ImWind der ImWind Erneuerbare Energie GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen Technischen Bericht vom März 2024.

Ergänzende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vom 25.11.2024:

Es gibt keine Änderungen in den Auflagen.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 17.07.2024)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 5:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 08.08.2024)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend. Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie die Bewertung der Blendwirkung oder Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im elektrizitätsrechtlichen Verfahren nicht geprüft. Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV- Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektspezifischen Ausführung wird als Auflagen vorgeschlagen. Die Grundflächen auf denen sich die PV-Anlagen befinden werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen. Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Hinweise:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hingewiesen.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 02.09.2024)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wieder. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 2,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zusetzen um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt). Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden,

dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird. Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und GAK's mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern. Nach Rücksprache mit dem Verhandlungsleiter sind die bestehenden Windkraftanlagen in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen. Werden PV-Freiflächenanlagen im Nahbereich eines Waldes angeordnet, ist darauf zu achten, dass sich diese außerhalb des Gefährdungsbereiches des Waldes befindet, da bei Inkrafttreten der Waldbrandverordnung im Gefährdungsbereich des Waldes, brandgefährliche Handlungen untersagt sind. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt eine erhöhte Brandentstehungsgefahr im Nahbereich des Waldes gegenüber einer Flurfläche dar, da mit der PV-Anlage eine zusätzliche Brandentstehungsmöglichkeit in den Gefährdungsbereich eingebracht wird. Ein weiterer Aspekt ist die höhere Brandausbreitungsgeschwindigkeit durch Photovoltaikmodule anstelle einer reinen Grünfläche. Um bei Trockenheit eine Brandausbreitung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Wald, in Verbindung mit einem Feuerwehreinsatz zu erschweren sind Abstände erforderlich. Entsprechend des Forstgesetzes 1975 sind keine Definitionen vorhanden wie diese Maßnahmen bzw. Abstände auszuführen sind. Aus brandschutztechnischer Sicht konnten daher der erforderliche Abstand bzw. Maßnahmen für die Errichtung von PV-Anlagen zu einem Waldgebiet nicht beurteilt werden. Die zuständige Behörde wird daher aus brandschutztechnischer Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Situation aus forstrechtlicher Sicht zu prüfen ist.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung folgender Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (z.B.: permanente Isolationsüberwachung).

Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Bereich von Windkraftanlagen

Da sich die geplante PV-Anlage im unmittelbaren Bereich von Windkraftanlagen (WKA) befindet, ist eine Gefahr für Mensch und Anlage durch Eisabfall bzw. Herunterfallen von Anlagenteilen im Brandfall gegeben!

Der Brand einer Windkraftanlage wird aus brandschutztechnischer Sicht als kalkuliertes Brandrisiko eingestuft, da es aus technischen Gründen mit den Mitteln der Feuerwehr nicht bekämpft werden kann und somit ein überwachtes Abbrennen der Anlage erfolgt. Bei einem Brand einer Windkraftanlage beschränkt sich die Tätigkeit der Feuerwehr auf großräumige Abspermaßnahmen bzw. die Brandbekämpfung von Sekundärbränden außerhalb des Trümmerschattens der Windkraftanlage. Durch das Vorhandensein von ausschließlich Vegetationsflächen unter den Windkraftanlagen beschränken sich die Sekundärbrände nur auf Flurbrände bei denen keine zusätzlichen Brandlasten (nur Wiesen und Felder) bzw. Gefahrenquellen vorhanden sind. Bei der Errichtung von PV-Anlagen in Bereichen unter den Windkraftanlagen werden zusätzliche Brandlasten bzw. Gefahrenquellen auf den Vegetationsflächen eingebracht. Bei Normalbetrieb dieser beiden Anlagen stellt dies aus brandschutztechnischer Sicht keine zusätzliche Gefahr dar.

Beim Brand einer Windkraftanlage werden von abstürzenden brennenden Anlagenteilen Folgenbrände in der Umgebung verursacht. In diesem Fall werden Abstände von ca. 300 m zur Windkraftanlage in Windrichtung erforderlich. Dies entspricht auch den Abstand der

Absperrmaßnahmen und an den Abstand ab dem, gesicherte Löschmaßnahmen getätigt werden können.

Aus der DFV-Fachempfehlung ist in Bezug auf den Trümmerschatten folgendes zu entnehmen: „Besonders wichtig in diesem Fall ist das Schaffen eines Sicherheitsbereiches durch äußerst weiträumiges Absperrn. Bei dem Abbrennen ist von herabfallenden Teilen auszugehen. Diese Entfernungen sind aus brandschutztechnischer Sicht in Bezug auf den Trümmerschatten von herabstürzenden Anlagenteile zu berücksichtigen. In Bezug auf herabstürzende Anlagenteile in Verbindung mit der Entstehung von sekundär Bränden im Bereich der PV-Anlage wird der Abstand von 300 m zur Windkraftanlage als ausreichend betrachtet. Nach Rücksprache mit dem Verhandlungsleiter und dem Vertreter der Bewilligungswerberin sollen diese Bereiche nicht im Radius definiert werden. Auf Grund der Anordnung des PV-Parks in rechteckiger Form werden auch die Absperrbereiche in Rechteckiger Form erfolgen. Die Absperrgrenzen, im Abstand von mehr als 300 m, werden mit den nächsten geplanten Fahrwegen in der Breite von mindestens 6,5 m angegeben. Lt. Aussage des Vertreters der Bewilligungswerberin sollen für die jeweiligen Windkraftanlagen neue Einsatzpläne erstellt werden, bei denen die Absperrmaßnahmen im Bereich der PV-Anlage berücksichtigt werden. Aus brandschutztechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Umkreis von ca. 300 m, bei einem Brand der Windkraftanlage, die PV-Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich innerhalb der Absperrgrenzen ebenfalls vollständig zerstört wird, da keinerlei Löschmaßnahmen ohne massive Gefährdung der Einsatzkräfte durchgeführt werden können.

Des Weiteren ist die Betrachtung des Eisabfall-Risikos ein wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens der Windkraftanlagen. Durch die Änderung der unmittelbaren Umgebung der WKAs ist diese Risikobetrachtung zu hinterfragen und eine Verschlechterung der Risiko Situation zu vermeiden.

Ergänzende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vom 04.11.2024:

Bei den angegebenen Änderungen handelt es sich um:

1. die Erhöhung der Modultischunterkante von 0,8 auf 1,0 m: Dies wurde bereits im Gutachten unter Auflagepunkt 1 berücksichtigt – somit wird diesen Auflagepunkt entsprochen und es gibt aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände.
2. Änderung der Aufteilung der Eigentümer/Betreiber: Die Modulordnung wurde gegenüber der der Bewilligung nicht verändert. Die Aufteilung der Eigentumsverhältnisse stellen in diesem Fall aus brandschutztechnischer Sicht keine Relevanz dar.

Weitere Änderungen konnten den Unterlagen nicht entnommen werden.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 19.07.2024)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen.

Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m² am Immissionspunkt auf. Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Achbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der vorhandenen Begründung kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung ausgeschlossen werden. Gleiches Ergebnis liefert die übermittelte Blendungsberechnung des Antragstellers.

mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen.

Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand).

Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert.

Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Gemäß der vorliegenden Blendungsbeurteilung (Projektbeschreibung Pkt. 10.4, Blendungsberechnung C.03.00-00), umliegenden Begründungen sowie der Tatsache, dass die PV-Module ständig Richtung Sonne gerichtet sind, ist an den – für die Beurteilung maßgebende – Verkehrsflächen mit keiner Blendung zu rechnen.

Es darf abschließend auf die durch die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft gestellte Frage eingegangen werden:

6. Sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu erwarten? Wenn ja, welche Auflagen zur Hintanhaltung dieser sind aus fachlicher Sicht notwendig?

Aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht bestehen hinsichtlich der Blendwirkung auf Verkehr und Nachbarschaft keine wesentlichen Bedenken.

Ergänzende Stellungnahme zu überarbeiteten Unterlagen vom 04.11.2024:

Die ggstl. Änderungen wirken sich aus verkehrstechnischer Sicht nicht auf die bereits getätigte Stellungnahme aus.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Abgegeben im Zuge der Verhandlung am 02.09.2024)

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Genehmigungsantrag der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn, zur Errichtung und zum Betrieb der Agri-PV-Freiflächenanlage „Nickelsdorf II ImWind“.

Konkret ist geplant, innerhalb der 23. Eignungszone Nickelsdorf 3 südwestlich der Ortschaft Nickelsdorf die Freiflächenanlage „Nickelsdorf II ImWind“ zu errichten und zu betreiben.

Die Fragen der Behörde, ob nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage durch Immissionen gefährdet werden und ob Nachbarn durch die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen, wie Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise, ausgehend von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, aus gutachterlicher Sicht allenfalls unzumutbar belästigt werden, sind wie folgt zu beantworten:

Unter Berücksichtigung der Aussagen im Gutachten des von der Behörde bestellten Sachverständigen für Elektrotechnik Herrn DI Kirchner, TÜV Austria GmbH, vom 29.08.2024 ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass keine Immissionen, was Lärm und EMF betrifft, zu erwarten sind, die als erheblich belästigend für Wohnanrainer zu beurteilen sind. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu befürchten.

Was allfällige Blendungen betrifft, so liegt den Einreichunterlagen ein Blendungsgutachten bei in dem festgehalten wird, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich von Wohnnachbarschaften kommen wird. Diesen Angaben schließt sich der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik in seinem Gutachten vom 19.07.2024 an. Erhebliche Belästigungen sind keine zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 27.08.2024)

Frage 11: Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Das Projektvorhaben greift nicht in das Europaschutzgebiet „Parndorfer Platte-Heideboden“ ein. Unter Berücksichtigung der großen Aktionsradien einzelner Schutzgüter, ist die geringe Entfernung des Projektvorhabens aber jedenfalls als Nahelage zu qualifizieren.

Für die FFH-Gebiete Zurndorfer Eichenwald, Haidel bei Nickelsdorf und das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge ist unter Berücksichtigung des Aktionsradius von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Für das in mindestens 5,5 km Entfernung befindliche ungarische Vogelschutzgebiet Mosoni - sik liegt auch in Anbetracht der großen Aktionsradien relevanter Arten keine Nahelage vor.

Da das Vorhaben im Nahbereich des Europaschutzgebietes Parndorfer Platte – Heideboden liegt, sind folgende Fragestellungen zu bearbeiten:

Frage 11a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

In den Europaschutzgebieten kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung. Somit werden weder Lebensräume des Anhang I sowie der Lebensraum für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, oder der Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, in den Europaschutzgebieten durch das Vorhaben verringert.

Frage 11b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden? Eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der spezifischen Struktur und der spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, der für den langfristigen Fortbestand einer Art, für die das Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden ausgewiesen wurde, notwendig ist, im Verhältnis zum Ausgangszustand, ist nicht zu erwarten. Begründet wird dies damit, dass die relevanten Greifvögel und die Sumpfohreule sehr große Aktionsradien haben und der Projektstandort keine spezifischen Strukturen aufweist, die für die Arten bedeutend wären. Für den Kiebitz und die Sperbergrasmücke ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen nur potentieller Lebensräume im Projektgebiet, die eine nachhaltige Beeinträchtigung deren Bestände innerhalb des Schutzgebietes darstellen könnten.

Die im Managementplan für das Europaschutzgebiet genannten Schutzziele und für deren Erreichung nötigen Maßnahmen werden durch das Projektvorhaben nicht behindert. Dies gilt aufgrund der großen Entfernung zu den Brutplätzen im Schutzgebiet und des großen Aktionsradius der relevanten Arten auch im Zusammenwirken mit den umliegenden Photovoltaikanlagen Nickelsdorf Nord und Süd, sowie Neubruch Nickelsdorf und Nickelsdorf 2.

Frage 11c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Auswirkungen durch das Projektvorhaben auf charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden, da vom Projekt keine Wirkungen ausgehen, die bis in den Bereich der nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete reichen könnten (FFH-Gebiet Haidel bei Nickelsdorf ca. 3,9 km entfernt, FFH-Gebiet Zurndorfer Eichenwald ca. 2,9 km entfernt). Auf Vogelarten, für die das Schutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden ausgewiesen wurde, wird bei den anderen Fragen eingegangen.

Frage 11d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Störungen der Arten des Europaschutzgebietes Parndorfer Platte – Heideboden im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind weder in Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Frage 11e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura- 2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch das geplante Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Parndorfer Platte – Heideboden durch das Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

Frage 12: Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von über 9 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele zu erwarten.

Frage 13: Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden? Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von über 2,6 km zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet sind nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Frage 14: Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt betrachtet wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben beinahe ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind. Für wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Feldhase, Iltis, Feldlerche, Rebhuhn, gefährdete Pflanzenarten) sowie potentiell vorkommende Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten sind im Projekt ausreichende Maßnahmen vorgesehen.

Frage 15: Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz potentiell vorkommender relevanter Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten während der Bauphase ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

Frage 16: Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist in Anbetracht der erwartbaren geringen Auswirkungen keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen zu erwarten, wenn der Auflagenvorschlag zum Bodenschutz vorgeschrieben wird.

Frage 17: Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 23. Eignungszone Nickelsdorf 3 ausreichend berücksichtigt?

Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagen werden für die Einrichtung eines ökologischen Monitorings und den Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme vorgeschlagen.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 27.08.2024)

Gutachterliche Schlussfolgerung:

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „PV Freianlage Nickelsdorf II ImWind“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen. Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin ImWind Erneuerbare Energie GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Stellungnahme Referat Überörtliche Raumplanung vom 01.07.2024:

Mit Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021 (LGBl. 60/2021 idF. LGBl. 90/2023) wurden Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Die für das vorliegende Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nickelsdorf II ImWind“ übermittelten Grundstücke, welche von der PV-Anlage betroffen sind, bilden die Basis der nachfolgenden Betrachtung. Für die Prüfung wurde der aktuelle Stand der Grundstücksgrenzen aus der Digitalen Katastermappe (DKM) herangezogen.

Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die ggst. Photovoltaikanlage liegen zur Gänze innerhalb der, per Verordnung der Landesregierung festgelegten, Eignungszone „Nickelsdorf 3“ für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (APG) vom 29.08.2024

1. Seitens APG besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn die nachstehenden Forderungen vom Bauwerber erfüllt werden:
2. Durch das Bauvorhaben sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, VEMF) einzuhalten.
3. Durch das Bauvorhaben erforderliche Änderungen an der Leitungsanlage bedürfen der Zustimmung der APG.
4. Die Maßnahmen bezüglich Beeinflussungsthematik laut Veranlassung Nr.: 89/24 vom 28.08.2024 sind unbedingt einzuhalten.
5. Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitung der APG in der Regel ständig unter Spannung steht, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Bauwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitung entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei der APG erhältliche „Sicherheitsrevers für Arbeiten im Bereich von Hochspannungsfreileitungen der APG“ bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitung verpflichtend zu berücksichtigen.
6. Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind vom Bauwerber zu tragen.
7. Der APG ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung und Abstimmung eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen. Für Auskünfte steht Hr. Lukas Pölz (0664/ 5482560) bzw. Hr. Stefan Tabernig (0664/ 5482560) von der APG zur Verfügung.
8. Im Falle einer Beeinträchtigung des Fernseh-, Rundfunk- oder Telekommunikationsempfangs, PC, Rechner- oder Steuerungsanlagen, oder aufgrund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verzichtet der Bauwerber darauf, Ansprüche jeglicher Art an die APG zu stellen.
9. Sollten für Tätigkeiten im Zuge von zukünftigen Umbauten (Netzausbau), oder für Störungsbehebungen an den gegenständlichen Hochspannungsleitungen, zusätzliche Flächen benötigt werden, kann es erforderlich sein, Teile der Photovoltaikanlage temporär zu entfernen und ggf. wiederherzustellen. Weitere Regelungen sind privatrechtlich zu vereinbaren.
10. Wird während der Bauphase die Abschaltung der Leitung erforderlich, so ist dies bei der APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens der APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten der APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten des Bauwerbers gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW_{peak} bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgl. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgl. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgl. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgl. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Natur- und Landschaftsschutz sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung am 02.09.2024, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer kumulierten Jahresproduktion bei der Anlagenteile von ca. 50 GWh ausgegangen wird. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der Energie- und Klimaziele, vornehmlich die Steigerung der Erzeugung von Strom durch Photovoltaik um 11 TWh bis in das Jahr 2030.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt die oben angeführte Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 01.07.2024 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die ggst. Photovoltaikanlage liegen zur Gänze innerhalb der, per Verordnung der Landesregierung festgelegten, Eignungszone „Nickelsdorf 3“ für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LGBl. 60/2021; 23. Eignungszone Nickelsdorf 3 in Anlage 1 der Verordnung).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ bzw. „Grünfläche – Windkraftanlage“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2024 erörterten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkt II:

Im Antrag vom 10.04.2024 wurde auch gemäß § 22e Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 beantragt festzustellen, ob das Vorhaben ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen kann.

Gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 haben für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Behörde einen Bewilligungsantrag einzubringen.

Gemäß § 22e Abs. 2 NG 1990 hat die Behörde in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Das Einlangen des Antrags sowie das im Zuge des Ermittlungsverfahrens vom naturschutzfachlichen Sachverständigen eingeholte Gutachten wurden gem. § 52a Abs. 2 und 3 NG 1990 im elektronischen Informationssystem bekannt gemacht bzw. bereitgestellt. Es gingen keine Stellungnahmen dazu ein.

In dem im Zuge des Verfahrens von der Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten wurde dargelegt, dass Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten (bzw. Natura 2000-Gebieten) nicht zu erwarten sind.

Da somit kein Vorhaben gem. § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte III und IV:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten III und IV festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 159,40** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 130,80 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 334,50** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die **Belegzahl 200588796** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) ImWind PV HT GmbH & Co KG, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>